# Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

## (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Stadt Rockenhausen

#### vom 06. Juli 2007

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
- "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
- 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
- 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
- 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

### § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
- 1. Verkehrsanlagen, ausgenommen solche in Kern, Gewerbe- und Industriegebieten, an denen eine Bebauung zulässig ist
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,

- c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
- 2. Verkehrsanlagen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
- 3. selbstständige Fußwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.
- 4. selbständige Radwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.
- 5. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischflächen (Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird) bis zu den jeweils in Nr. 1 genannten Höchstbreiten.
- 6. Radwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.
- 7. Parkflächen, die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m.
- 8. Grünanlagen, die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 5 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so erhöhen sich in dem Bereich des Wendeplatzes die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Maße um die Hälfte, bei den Verkehrsanlagen nach den Nummern 1 und 2 mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

### § 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) wie sie sich aus den als Anlage 1, 2, 3, 4 und 5 beigefügten Plänen ergeben:
  - Zu der Abrechnungseinheit 1 gehören folgende Verkehrsanlagen alle Verkehrsanlagen innerhalb der Ortslage Rockenhausen
  - 2. Zu der Abrechnungseinheit 2 gehören folgende Verkehrsanlagen alle Verkehrsanlagen innerhalb der Ortslage Dörnbach
  - 3. Zu der Abrechnungseinheit 3 gehören folgende Verkehrsanlagen alle Verkehrsanlagen innerhalb der Ortslage Marienthal
  - 4. Zu der Abrechnungseinheit 4 gehören folgende Verkehrsanlagen alle Verkehrsanlagen innerhalb der Ortslage Hintersteinerhof
  - 5. Zu der Abrechnungseinheit 5 gehören folgende Verkehrsanlagen alle Verkehrsanlagen innerhalb der Ortslage Rußmühlerhof

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 6 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

# § 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

#### § 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt

a) für die	Abrechnungseinheit	1	40 %

- b) für die Abrechnungseinheit 2 40 %
- c) für die Abrechnungseinheit 3 40 %
- d) für die Abrechnungseinheit 4 35 %
- e) für die Abrechnungseinheit 5 35 %

### § 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
- 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
- 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 30 m.
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 30 m.

- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 60 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (3) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 1 gilt:
- 1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
- 2. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist diese zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen. Ist keine Geschossflächenzahl und keine Baumassenzahl, aber eine Grundflächenzahl und die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt das Vielfache aus der Grundflächenzahl und dem Quotienten aus der Gebäudehöhe und der Zahl 2,6. Bruchzahlen werden auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
- 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder die nach Nr.2 erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:

ŕ	Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss zwei zulässigen Vollgeschossen drei zulässigen Vollgeschossen vier und fünf zulässigen Vollgeschossen sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	0,5 0,8 1,0 1,1 1,2
,	Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss zwei zulässigen Vollgeschossen drei zulässigen Vollgeschossen vier und fünf zulässigen Vollgeschossen sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,0 1,6 2,0 2,2 2,4

Als zulässig im Sinne von a) und b) gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.

c)	Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4
d)	Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
e)	Kleinsiedlungsgebiete	0,4
f)	Campingplatzgebiete	0,4

4

- g) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- 5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,
  - gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
- 6. Bei Grundstücken mit Friedhöfen, Freibädern, Sport-, Fest- und Campingplätzen sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,4 als Geschossflächenzahl.
- 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
- 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 9. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 30 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

In sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 15 v.H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 30 v.H.

Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, "überwiegend" im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der errechneten, der Beitragsveranlagung zugrunde zu legenden Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

## § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragsatzes und der Beitragsveranlagung mit 50 v.H. angesetzt.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Stadt steht, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung.

(2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und der Beitragsveranlagung durch die Zahl dieser Einheiten geteilt.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Stadt stehen, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung, soweit die Zahl der Abrechnungseinheiten und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

- (3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen unterschiedlicher Abrechnungseinheiten angesetzt, gelten die Regelungen nach den Abs. 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für von § 6 Abs. 4 erfassten Grundstücke.

## § 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

### § 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

#### § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

#### § 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  - 1. die Bezeichnung des Beitrages,
  - 2. den Namen des Beitragsschuldners,
  - 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  - 4. den zu zahlenden Betrag,
  - 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  - 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  - 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
  - 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

#### § 13 Übergangsregelung

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

#### Stadtteil Rockenhausen

- 1. Bergstraße im Jahr 2009
- 2. Im Pappelgrund im Jahr 2013
- 3. Bezirksamtsstraße, die Grundstücke Bezirksamtsstraße Hs.Nr. 18; Hs.Nr. 20; Hs.Nr. 22; Hs.Nr. 24; Hs.Nr. 26; Hs.Nr. 27a bis Hs.Nr. 53 im Jahr 2014
- 4. Schloßstraße im Jahr 2014
- 5. Speyerstraße im Jahr 2015
- 6. Morbacherweg im Jahr 2016

- 7. Alleestraße, die Grundstücke Alleestraße Hs.Nr. 1 3 im Jahr 2019
- 8. Kreuznacher Straße, die Grundstücke Kreuznacher Straße Hs.Nr. 1 bis Hs.Nr. 27 im Jahr 2019
- 9. Luitpoldstraße, die Grundstücke Luitpoldstraße Hs.Nr. 1 bis Hs.Nr. 20 im Jahr 2019
- 10. Marktplatz im Jahr 2019
- 11. Luitpoldstraße, die Grundstücke Luitpoldstraße Hs.Nr. 83 bis Hs.Nr. 93 im Jahr 2020
- 12. Am Leiterberg im Jahr 2020
- 13. Breslauer Straße, die Grundstücke Breslauer Straße Hs.Nr. 1 bis Hs.Nr. 34; Hs.Nr. 36; Hs.Nr. 38; Hs.Nr. 40 im Jahr 2020
- 14. Am Ziegelacker im Jahr 2020
- 15. Luitpoldstraße, die Grundstücke Luitpoldstraße Hs.Nr. 56 bis Hs.Nr. 81 im Jahr 2023
- 16. Zum Festplatz im Jahr 2024
- 17. Luitpoldstraße, die Grundstücke Luitpoldstraße Hs.Nr. 21 bis Hs.Nr. 22; Hs.Nr. 23 bis Hs.Nr. 45; Hs.Nr. 55 im Jahr 2025
- 18. Rosmarienstraße im Jahr 2025
- 19. Turmstraße im Jahr 2025
- 20. In der Wesbach im Jahr 2025
- 21. Damian-Kreichgauer-Straße im Jahr 2026

#### Stadtteil Dörnbach

22. Im Schlüssel , Grundstücke Im Schlüssel Hs.Nr. 4 bis Hs.Nr. 12; Hs.Nr. 14; Hs.Nr. 16; Hs. Nr. 18 im Jahr 2020

#### Stadtteil Marienthal

- 23. Am Donnersberg , die Grundstücke Am Donnersberg Hs.Nr. 1 bis Hs.Nr.6; Hs.Nr. 8 im Jahr 2021
- 24. Amtsstraße im Jahr 2021
- 25. Burgwaldstraße im Jahr 2021
- 26. Buschengasse im Jahr 2021
- 27. Kirchweg im Jahr 2021
- 28. Am Donnersberg, die Grundstücke Am Donnersberg Hs.Nr. 7; Hs.Nr. 9 bis Hs.Nr. 44 im Jahr 2026

#### § 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Rockenhausen, den 06. Juli 2007

Kar Heinz Seebald

Bürgermeister



#### **Hinweis**

Nach § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 06. Juli 2007

Verbandsgemeindeverwaltung

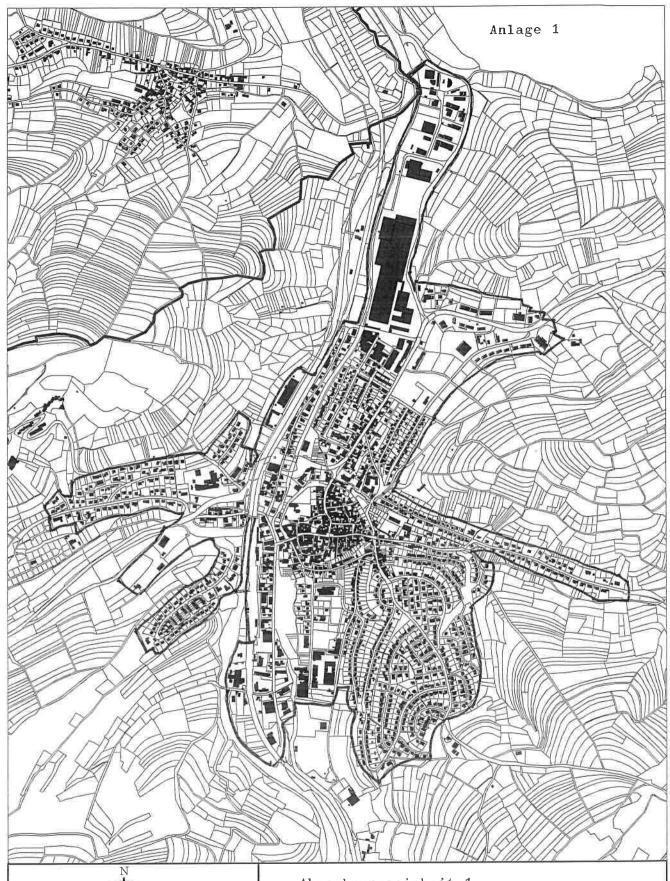
Bürgermeister

#### Anlage 6

Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten (§ 3 Abs. 1 der Satzung)

Das Gebiet der Stadt Rockenhausen wird in fünf Abrechnungsgebiete aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt aufgrund der folgenden Besonderheiten:

- trotz der in den letzten Jahren getätigten Ausbaumaßnahmen in den Ortslagen von Rockenhausen, Dörnbach und Marienthal unterscheidet sich der Ausbauzustand in gravierender Art von dem Zustand der Verkehrsanlagen in den Stadtteilen untereinander
- die fünf Abrechnungseinheiten wurden bisher schon immer als getrennte Bereiche angesehen
- die Verkehrsbedeutung der einzelnen Abrechnungseinheiten zueinander und die Nutzung durch Bewohner der anderen Abrechnungseinheiten ist derart unterschiedlich, dass die Bildung von nur einer Abrechnungseinheit für Rockenhausen mit seinen Ortsteilen nicht angebracht ist
- bei den Abrechnungseinheiten Hintersteinerhof und Rußmühlerhof handelt es sich um Einheiten, die in keiner Weise mit der Verkehrsbelastung und dem Zustand der Verkehrsanlagen in den anderen Abrechnungseinheiten zu vergleichen sind, für diese Abrechnungseinheiten ist auch ein anderer Gemeindeanteil festzusetzen



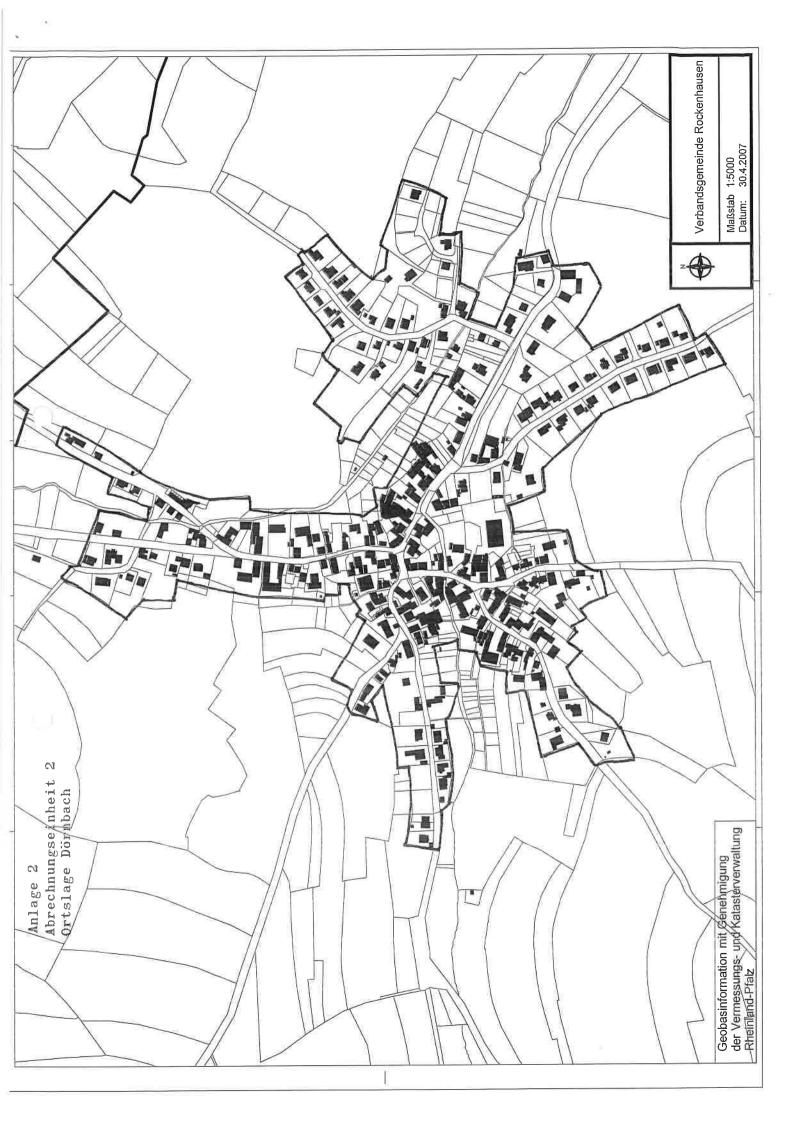


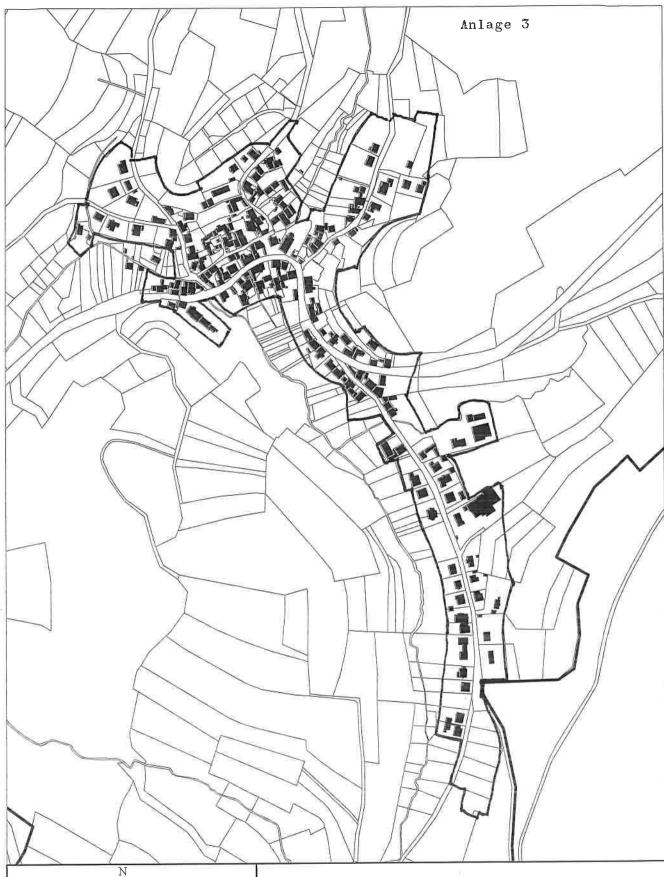
Geobasinformation mit Genehmigung der Vermessungsund Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz Abrechnungseinheit 1 Ortslage Rockenhausen

### Verbandsgemeinde Rockenhausen

Maßstab 1:15000

Datum: 30.4.2007







Geobasinformation mit Genehmigung der Vermessungsund Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz Abrechnungseinheit 3 Ortslage Marienthal

## Verbandsgemeinde Rockenhausen

Maßstab 1:5000

Datum: 30.4.2007





Geobasinformation mit Genehmigung der Vermessungs-und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

### Verbandsgemeinde Rockenhausen

Maßstab 1:2500

30.4.2007 Datum:



Geobasinformation mit Genehmigung der Vermessungs-und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Maßstab 1:3000

Datum: 30.4.2007



#### Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 14. Mai 2007 mit

folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder
Anwesende Ratsmitglieder
Für die Satzung haben gestimmt
Gegenstimmen

22 + Bürgermeister
19 + Bürgermeister
18 + Bürgermeister

Gegenstimmen Stimmenthaltung

- 2. Diese Satzung wurde am 26. Juli 2007 im Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen (Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinden) öffentlich bekanntgemacht.
- 1. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).

Rockenhausen, 31. Juli 2007 Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag

Gert Fischer